



Arbeitsbedingungen in der Schweiz für nicht ärztliche Naturheilpraktiker/innen und Therapeut/innen

In der Schweiz arbeiten ca. 12000 nicht-ärztliche Naturheilpraktiker/innen und Therapeut/innen. Im nicht-universitären Berufsbildungsbereich haben sich im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für eine Berufs-Reglementierung auf Bundesebene zwei Berufsfelder herausgebildet: **Naturheilpraktik (HP)** und **Komplementärtherapien (KT)**.

Abb. 1 zeigt die Unterscheidung und Positionierung der beiden Berufsfelder.

Berufsfeld Komplementärtherapien KM	Berufsfeld Alternativmedizin AM
<ul style="list-style-type: none"> • Die Komplementärtherapeuten* stützen ihre Arbeit auf eine oder mehrere Methoden ab. <p>Methoden-Beispiele:</p> <p>Shiatsu, Polarity, Feldenkrais, Reflexologie, Atemtherapie, Kinesiologie, Akupressur, Fussreflexzonenmassage, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten ohne komplementärmedizinische Heilmittel. Setzen keine invasiven Techniken ein • Arbeiten liberalisiert. In den Kantonen sind keine Berufsausübungsbewilligungen erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Naturheilpraktiker/innen* arbeiten mit einem umfassenden, „in sich geschlossenen“, klar abgegrenzten, eigenständigen Heilsystem (Fachrichtung) <p>Heilsystem/Fachrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traditionelle Chinesische Medizin TCM - Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN - Homöopathie <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit komplementärmedizinischen Heilmitteln, haben eine vorwiegend arzneimittelgebundene Tätigkeit. • Kantonal unterschiedliche Berufszulassungen: Spektrum von faktischem Berufsverbot, Liberalisierung, bis zu kantonalen Prüfungen oder kantonalen Zulassungskriterien ohne Prüfung. <p>Die Berufsverbände (HP) lehnen die Liberalisierung ab, weil dadurch der Gesundheitsschutz nicht garantiert ist und die Anzahl unqualifiziert Tätiger zunimmt.</p>

Abb. 1

*Die **Titel für die Berufsfelder** wurden gewählt, um sich innerhalb der gesamten Komplementärmedizin abzugrenzen. Die **Titel „Komplementärtherapeut/in“ und „Naturheilpraktiker/in“** sind Arbeitstitel und bilden kein Präjudiz für den Titel. Die Titelfrage wird während der inhaltlichen Reglementierungsarbeiten geklärt werden.



Seit April 2000 streben die alternativmedizinischen Berufsverbände unter dem Dach der **SK-HHT** (Schweizerische Konferenz für Heilpraktiker-, Homöopathen- und TCM-Verbände) ein einheitliches und transparentes Bildungswesen an.

Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, die verankerten alternativmedizinischen Tätigkeiten zu schützen und deren Qualität zu sichern. Im Oktober 2003 legte die SK-HHT das „Vorprojekt Berufsreglementierung Alternativheiltätige“ vor. Das Vorprojekt bildet den breiten Konsens ab, der inzwischen innerhalb der Berufsverbände gefunden werden konnte.

Zurzeit sind in der Schweiz rund 3000 Therapeutinnen und Therapeuten im Berufsfeld Alternativmedizin (AM) tätig.

Die vorliegenden Daten befassen sich ausschliesslich mit dem Berufsfeld der Naturheilpraktik. Nur diese Tätigkeiten haben ein gewisses Gefährdungspotential und sind deshalb in den meisten Kantonen mit einer Bewilligungspflicht verbunden.

Die Zulassung zur Ausübung einer therapeutischen Tätigkeit im nicht ärztlichen Bereich ist wie oben dargestellt kantonal geregelt und präsentiert sich unterschiedlich:

- § Über eine Bewilligungspflicht verfügen zurzeit die meisten Kantone: AR, AI, BL, BS, BE, GR, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI.
- § Über eine Bewilligungspflicht für Akupunktur verfügen zur Zeit die Kantone SZ, UR, ZG, LU
- § Keine gesetzliche Zulassungsbestimmungen, aber teilweise eingeschränkte Behandlungsmöglichkeiten von Kranken kennen zurzeit die Kantone FR, NE, UR, VS, VD.
- § In den Kantonen GE und ZG besteht bloss eine Meldepflicht der therapeutischen Tätigkeit.
- § In den Kantonen AG, JU, GL, ZH, ist die Heiltätigkeit nach geltendem Gesetz verboten.

- § **Im Kanton Luzern entfällt mit der Einführung des neuen Gesundheitsgesetzes eine Überprüfung der Qualifikation von nicht ärztlichen Heilpraktiker/innen und Therapeut/innen. Somit ist es möglich, ohne jegliche, qualifizierte Ausbildung therapeutisch tätig zu sein oder eine naturheilkundliche Praxis zu eröffnen! Einzig die Akupunktur ist weiterhin bewilligungspflichtig.**



Bestehende Qualitäts-Überprüfungsinstanzen

Eidgenössisch anerkannte Diplome sind erst in Erarbeitung und können zurzeit noch nicht abgeschlossen werden. Diverse Organisationen (Schulen, Berufsverbände, private Institutionen) kontrollieren aber bereits jetzt die Qualität der Aus- und Weiterbildung von nicht ärztlichen Naturheilpraktiker/innen und Therapeut/innen.

Die wichtigste und grösste Institution zur Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildung, welche im Auftrag diverser Krankenkassen arbeitet ist das

EMR Erfahrungsmedizinisches Register

Des Weiteren gibt es:

ASCA	Stiftung zur Anerkennung und Weiterentwicklung der Alternativ- und Komplementärmedizin
SHP	Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung
SNE	Stiftung für Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
NVS/SPAK	Schulprüfungs- und –Anerkennungs-Kommission des NVS
TCM-Prüfung	SBO-TCM Schweizerische Berufsorganisation für TCM
SVANAH	Schweizerischer Verband der approbierten Naturärzt/innen und Naturheilpraktiker/innen

Die bestehenden Kontrollinstrumente, welche die Qualität von nicht ärztlichen Naturheilpraktiker/innen und Therapeut/innen überwachen, könnten dem Kanton als Grundlage zur Erteilung einer Berufsausübungs-bewilligung dienen.

Als Beispiel kann der Kanton Graubünden dienen, der mit der neuen Verordnung zum Gesundheitsgesetz seit April 2006 eine Berufsbewilligung an die Bedingung einer Registrierung bei einem anerkannten schweizerischen Qualitätslabel knüpft.

Erlaubnis zur Arzneimittelabgabe in den Kantonen

In den meisten Kantonen war bisher **Arzneimittelanwendung und Abgabe an eine Berufsausübungsbewilligung** geknüpft.

Anwendung meint den Gebrauch in der Praxis während der Behandlung, Abgabe meint den Verkauf oder das Mitgeben von Medikamenten an Patient/innen.



Anwendung:

- § Erlaubt ist die Anwendung von Medikamenten von Liste D und E (Phytotherapeutika, Homöopathika) in den Kantonen AI, BL, GR, NW, OW, SH, SG, TG, TI, AR, BE, SO.
- § Keine Anwendung von Medikamenten erlaubt der Kanton BS

Abgabe:

- § Eine Medikamentenabgabe ist erlaubt in den Kantonen BS, GR (nur Liste E), OW, SH, SG, AI, BL, AR (Liste D/E).
- § Keine Abgabe von Medikamenten erlauben die Kantone NW, SO, TG (Abgabe zur Therapiefortsetzung erlaubt), TI.
- § Die Kantone BE, BS, GR erlauben ein Verschreiben von Medikamenten der Liste D/E.

Laut dem neuen Eidgenössischen Heilmittelgesetz ist die Heilmittelabgabe entweder an eidgenössisches Diplomabschluss (gibt es noch nicht) oder an kantonale Berufsausübungsbewilligung geknüpft.

Im Kanton Luzern entfällt durch den Wegfall einer Berufsausübungsbewilligung für nicht ärztliche Naturheilpraktiker/innen auch die Möglichkeit einer Abgabebewilligung. Somit ist die Abgabe von naturheilkundlichen Medikamenten (Medikamente der Liste D und E) im Kanton Luzern nur noch als Übergangslösung bis Ende 2008 zulässig.